



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Häuschkel, Karl: Die Neugestaltung des deutschen Zivilprozesses :
Anregung aus Anlaß des Richter- und Anwalttages

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Neugestaltung des deutschen Zivilprozesses

Antregungen aus Anlaß des Richter- und Anwalttages

Von Amtsrichter Karl Häuschfel

III.

Daß die Mittel der Prozeßverhütung in sehr vielen Fällen versagen werden, ist selbstverständlich. Es wird immer Schuldner geben, die trotz aller Rechtsberatung an einer falschen Rechtsansicht festhalten oder trotz aller Einigungsversuche einen wohlbegründeten Rechtsanspruch nicht befriedigen wollen oder auch nicht befriedigen können. Andererseits wird es immer Leute geben, die trotz aller Belehrung in Wahrheit nicht bestehende Ansprüche, mögen sie diese zu haben vermeinen oder sei es, daß sie bösgläubig handeln, durchzusetzen versuchen wollen. Es gilt deshalb, die streitigen und die nichtstreitigen Ansprüche rechtzeitig voneinander zu sondern.

Lobe tritt mit Recht dafür ein, daß das förmliche Prozeßverfahren der Geltendmachung der streitigen Ansprüche vorbehalten bleiben soll. Dabei geht er von dem Gedanken aus, daß es unlogisch ist, den Richter anzurufen und eine Entscheidung herbeizuführen, wenn kein Streit besteht, also gar nichts zu entscheiden ist. Der Verwirklichung nichtstreitiger Forderungen sollen andere Rechtsbehelfe dienen. Er rät zunächst zur Errichtung von Einziehungsamtern auf genossenschaftlicher Grundlage, wie sie zurzeit schon in manchen Städten bestehen*). Diesen Einziehungsamtern würde, da sie ja nur Gebilde der Selbsthilfe sind, hauptsächlich die Aufgabe zufallen, fällige Forderungen für den Gläubiger einzuziehen; dagegen sind sie, wenn ihnen nicht geradezu staatliche Machtmittel zur Verfügung gestellt werden, natürlich nie geeignet, die Gerichte zu ersetzen. Infolgedessen kann die Inanspruchnahme des Einziehungsamtes für den Gläubiger einen nicht unbeträchtlichen Zeitverlust bedeuten, mag für ihn in anderen Fällen die Hilfe des Einziehungsamtes auch noch so wertvoll sein. Hieraus ergibt sich, daß die Inanspruchnahme des Einziehungsamtes, das übrigens seine Tätigkeit immer nur auf gewisse Kreise wird beschränken

*) Vergleiche Näheres hierüber in der Abhandlung von Landgerichtsrat Dr. Mangler „Das Schuldeneinziehungsweisen der Geschäftswelt in der Praxis“, Deutsche Richterzeitung, Jahrgang 1913, Nr. 14, 16, 17.

können, nur eine fakultative sein dürfte. Sie darf insbesondere auch nicht die Voraussetzung für die Anrufung des Gerichts sein. Denn der Staat hat die Pflicht, seinen Schutzbefohlenen seine staatliche Hilfe zuteil werden zu lassen, wo sie deren bedürfen und sobald sie deren bedürfen. Gerade in den Fällen ist aber Eile dringend geboten, wo böser Wille des Schuldners oder Unvermögen des Schuldners den Gläubiger in Gefahr bringen, wirtschaftliche Nachteile zu erleiden.

Einziehungsämter als staatliche Behörden zu errichten und ihnen die Aufgabe der Verwirklichung unbestrittener, aber ohne staatliche Mitwirkung nicht durchführbarer Ansprüche zuzuweisen, wäre nicht ratsam. Dazu liegt auch keine Veranlassung vor. Umgekehrt sollten vielmehr gerade die Gerichte dazu berufen sein, im Interesse des Gläubigers, nicht minder aber auch im Interesse des Schuldners, zur Verwirklichung unbestrittener Ansprüche schon mitzumirken, wo noch die Möglichkeit besteht, auf andere Weise als im Wege des Zwanges dem Gläubiger zu seinem Rechte zu verhelfen. Der Staat muß seinen Bürgern auch Schutz und Hilfe leihen, bevor es gilt, den widerspenstigen Schuldner zur Erfüllung seiner Pflichten mit den äußersten Mitteln zu zwingen. Denn es besteht ein öffentliches Interesse daran, daß der Gläubiger seine Rechte in einer den Schuldner schonenden Weise geltend macht. Ein Schuldner, der sich von seinem Gläubiger rigoros verfolgt sieht, und der keine Möglichkeit hat, seinen Gläubiger aus bereiten Mitteln zu befriedigen, verliert das Interesse an Arbeit und Lohn, er wird ein nachlässiger und unregelmäßiger Arbeiter, wechselt die Stellung oft, wird gar zum Gelegenheitsarbeiter oder zum Trinker oder, noch schlimmer, zum Verbrecher; seine Familie fällt der Armenpflege zur Last. Hat nicht der Staat nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, hier helfend einzugreifen, ehe es zu spät ist? Es muß ihm die Möglichkeit gegeben werden, den Gläubiger zu einer dessen eigenem Interesse besser dienenden Verfolgung anzuhalten, den Schuldner aber vor Not und Elend zu schützen.

Ein solches Mittel läge in der Befugnis der Staatsgewalt, dem Schuldner Stundung und Teilzahlungen zu gewähren. Die Ausübung dieser Befugnis wäre dem Gericht zu übertragen. Und zwar zweckmäßiger Weise dem Richter, welcher das Mahnverfahren leitet und vor welchen die Prozesse gebracht werden. Einmal bietet die Stellung des Richters und die Art seiner sonstigen Tätigkeit die beste Gewähr dafür, daß er unparteiisch und sachgemäß prüfen und urteilen wird, ob dem Schuldner eine solche Vergünstigung not tut und er einer solchen würdig ist. Sodann könnte, wenn das Gericht für die Erteilung von Stundung zuständig würde, ein solches Gesuch zu jeder Zeit, außerhalb, aber auch während des Mahnverfahrens und Prozesses angebracht werden, ohne daß damit irgendwelcher Zeitverlust entstehen würde. Vor allem aber käme dem Richter die Kenntnis der Tatsachen, die ihm bei der Entscheidung über Stundungsgesuche bekannt würden, bei seiner sonstigen Tätigkeit zustatten. Sie wären von nicht zu unterschätzender Bedeutung auch für die eigentliche Rechtspflege.

Der Richter könnte die Leistungsfähigkeit des einzelnen überschauen, sich ein Bild über dessen Pflichtgefühl machen. Er würde mit den Verhältnissen der Gerichtseingesessenen besser vertraut werden als jetzt, wo er mit den Bewohnern des Gerichtsbezirks immer erst in Berührung kommt, wo sie als Kläger oder als Beklagte vor ihm stehen. Die Bevölkerung würde aber in ihrem Richter zugleich einen Helfer haben, dem sie Vertrauen entgegenzubringen lernen würde.

Die Befugnis des Gerichts, Stundung zu gewähren, wird auch von Lobe in seinem Vortrag als Mittel, dem Gläubiger zu seinem Rechte zu verhelfen, erwähnt, ohne daß Lobe jedoch weiter darauf eingeht. Zur Anwendung dürfte dies Mittel naturgemäß nur gelangen, wenn Bürgschaften dafür vorhanden sind, daß die Wohltat der Stundung keinem Unwürdigen zuteil wird, daß aber auch dem Gläubiger keine allzu schwerwiegenden wirtschaftlichen Nachteile dadurch entstehen. Stellt also der Gläubiger selbst einen entsprechenden Antrag, so wäre dem selbstverständlich ohne weiteres stattzugeben, wenn er den unten anzuführenden Erfordernissen entspricht. Geht der Antrag dagegen vom Schuldner aus, so wäre auf den Antrag nur einzugehen, wenn der Schuldner der obrigkeitlichen Behörde ein etwa dem Armutszugnis nachgebildetes Zeugnis beibringt und der Gläubiger, der auf jeden Fall Gelegenheit sich zu äußern haben müßte, keine oder keine begründeten Einwendungen erhebt. In dem Gesuch müßte neben der Bezeichnung der Parteien und des Gerichts der Anspruch nach Grund und Betrag oder Gegenstand angegeben werden, ferner eine Erklärung darüber enthalten sein, wann und in welcher Höhe die einzelnen Zahlungen zu leisten sind. Auch kann damit der — später nachholbare — Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Stundungsbeschlusses für den Fall der Fristversäumnis verbunden werden.

In gleicher Weise müßte der Richter dem Schuldner erlauben dürfen, eine von ihm vorzunehmende Handlung erst später, als er an sich verpflichtet ist, zu bewirken — vgl. das bereits jetzt bestehende Recht des Gerichts, gemäß § 721 Z. P. O., Frist zur Räumung zu gewähren —, ferner ihn einstweilen von der Verpflichtung, eine Handlung zu dulden oder seinerseits eine Handlung zu unterlassen, befreien dürfen.

Besondere Bestimmungen wären für den in diesen Zusammenhang gehörigen und auch von Lobe empfohlenen sogenannten Präventivakkord, den gerichtlichen Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses zu treffen. Die Einführung des Präventivakkords würde es dem Gericht ermöglichen, unter bestimmten Voraussetzungen dem Schuldner zu erlauben, daß er nicht nur einen einzelnen Gläubiger, sondern seine gesamte Gläubigerschaft im Wege der Teilzahlung befriedigt. Damit würde zugleich der Gläubiger, der lediglich aus Besorgnis, bei Erteilung seiner Zustimmung zu Ratenzahlungen den anderen Gläubigern seines Schuldners gegenüber in Nachteil zu geraten, nichts von Stundung seiner Forderung wissen will, in die Lage versetzt werden, seinen Schuldner ohne Gefahr für sich selbst zu schonen.

Als das grundsätzlich ausschließliche staatliche Mittel, unstreitigen Forderungen zur Befriedigung zu verhelfen, will Lobe das Mahnverfahren angesehen wissen. Dieses spielt sich ohne Rücksicht auf den Streitwert vor dem Amtsgericht ab. Es bedarf aber kaum einer Erörterung, daß dem heutigen Mahnverfahren eine Neugestaltung dringend not tut. Die Gründe, die aus den weiteren Ausführungen ersichtlich sein werden, lassen es zunächst zweckmäßig erscheinen, daß der Zahlungsbefehl nicht sofort und ohne Gehör des Schuldners auf den Antrag des Gläubigers, der etwa den gleichen Erfordernissen wie heute entsprechen müßte, erlassen wird. Vielmehr wäre der Antrag, falls dem Erlaß des Zahlungsbefehls nicht an sich schon Bedenken entgegenstehen, zunächst dem Schuldner zur Erklärung mitzuteilen. Die Frist hierzu könnte dem innerhalb des Amtsgerichtsbezirks aufhaltenden Schuldner auf drei, dem außerhalb des Bezirks wohnhaften Schuldner auf fünf bis sieben Tage bemessen werden, ohne daß dadurch der Promptheit des Verfahrens Abbruch geschähe.

Läßt der Schuldner die Frist verstreichen, ohne daß er eine Erklärung abgibt, so wäre der Zahlungsbefehl zu erlassen. Dem Zahlungsbefehl müßten dann die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils zukommen.

Diese Forderung erscheint für den ersten Blick etwas hart, ist aber doch gerecht. Denn das Gericht darf von dem Schuldner erwarten, daß er auf seine Schreiben antworte, zumal dies nicht in des Staates, sondern ausschließlich in des Schuldners eigenem Interesse liegt. Wird die Frist versäumt, so muß der Schuldner die Folgen seiner Säumnis tragen. Diese Regelung des Verfahrens wäre nicht härter für den Schuldner als die von Lobe vorgeschlagene. Allerdings wäre dem Schuldner, der in entschuldbarer Säumnis sich befindet, das Recht zuzubilligen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verlangen. Damit der Schuldner nicht in Unkenntnis seiner Rechte den Widerspruch oder den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versäumt, müßte er alsbald bei Zustellung des Antrages des Gläubigers nicht nur auf die Folgen etwaiger Fristversäumung, sondern auch auf die Mittel, wie diese zu beseitigen sind, hingewiesen werden. Solche Belehrungen sollten, um dies hier mit zu erwähnen, überhaupt bei allen Zustellungen erfolgen.

Wenn sich der Schuldner darauf beschränkt, um Stundung zu bitten, so ist zwar der Zahlungsbefehl alsbald zu erlassen, dem Schuldner aber die Befugnis vorzubehalten, durch Zahlung eines angemessenen Teilbetrages die Vollstreckung abzuwenden. Über das Stundungsgefuß ist nach Anhörung des Gläubigers definitiv in gleicher Weise zu entscheiden wie oben geschildert. Um Stundung kann auch nachträglich gebeten werden, solange der Gläubiger noch nicht vollständig befriedigt ist.

Widerspricht der Schuldner dem Erlaß des Zahlungsbefehls innerhalb der ihm gewährten Frist, so wird von Amtswegen ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. Der Termin ist den Parteien bekannt zu geben, unter der Verwarnung, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten Be-

schluß gefaßt werden wird. Der Gläubiger erhält zugleich eine Abschrift der Widerspruchschrift.

Dem Schuldner ist bei Mitteilung des Antrages des Gläubigers auch aufzugeben, seinen Widerspruch zu begründen. Leistet er dieser Aufforderung keine Folge, so können daraus verschiedene Konsequenzen gezogen werden. Man kann den Widerspruch unbeachtet lassen. Dies wäre an sich einer schnellen Erledigung des Antrages auf Erlaß des Zahlungsbefehls nur förderlich. Der auf dem Nichtertag in der Diskussion erhobene Einwand, das Gewerbeschreibertum würde dadurch großgezogen, ist kaum stichhaltig, besonders dann nicht, wenn die Rechtsauskunftsstellen und die Anmeldestuben auch zur Mitarbeit auf dem Gebiete der Prozeßvorbereitung herangezogen werden. Es ist sogar in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Gewerbeschreiberei in Sachen der Zivilrechtspflege, wenigstens an Orten, wo sich Anwälte und Rechtsauskunftsstellen in genügender Anzahl befinden, gänzlich zu unterbinden ist.

Die Forderung, in der Widerspruchschrift die Gründe darzutun, warum Widerspruch erhoben wird, kann aber auch als bloße Sollvorschrift erlassen werden. Es ist in der Tat übertrieben und unangebracht, einem Schuldner kein Gehör mehr zu schenken, wenn er seinem Widerspruch keine Gründe beifügt. Denn so gering für den Schuldner die Mühe ist, mitzuteilen, daß er dem Erlaß eines Zahlungsbefehls widerspricht, so zeitraubend und schwierig kann für ihn die Erfüllung der Forderung sein, den Widerspruch zu begründen. Dieser Forderung kann natürlich nicht dadurch genügt sein, daß dem Widerspruch überhaupt irgendein Grund beigelegt wird. Der Wunsch, daß der Widerspruch mit Gründen versehen werden soll, um als solcher Beachtung zu finden, kann vielmehr nur den Sinn haben, daß die im Widerspruch angeführten Gründe diesen zu rechtfertigen vermögen und daß sie den Tatsachen entsprechen müssen.

Was geschieht aber mit einem Widerspruch, der mit Scheingründen oder mit rechtlich belanglosen Gründen versehen ist? Was mit einem Widerspruch, der zwar nicht aus den schriftlich angeführten, wohl aber, wie sich bei einer späteren Verhandlung herausstellen würde, aus anderen Gründen gerechtfertigt ist? Soll es überhaupt zulässig sein, den Widerspruch im Laufe des Prozesses noch durch weitere Gründe zu stützen? Das sind Erwägungen, welche es am zweckmäßigsten erscheinen lassen, daß die Nichtbeachtung der Vorschrift, der Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl sei zu begründen, keine Rechtsnachteile, wenigstens nicht den Ausschluß des Schuldners von jedem förmlichen Prozeßverfahren nach sich ziehen darf. Die Folge davon ist, daß oft erst der auf den Widerspruch des Schuldners anzuberäumende Verhandlungstermin zur Scheidung der streitigen und der nichtstreitigen Ansprüche führen kann. Damit geht für den Gläubiger etwas Zeit verloren. Dieser Nachteil wiegt aber nicht so schwer, wie für den Schuldner der Nachteil eines übermäßig frühzeitigen Ausschlusses mit seinen Einwendungen. Überdies ist

der Gewinn an Zeit für den Gläubiger noch immer ein ganz beträchtlicher im Vergleich zum heutigen Mahnverfahren.

Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung, ohne seinen Widerspruch begründet zu haben, der unter Mitteilung der Folgen seines Ausbleibens geladene Schuldner nicht, so wird nunmehr der Zahlungsbefehl im Wege eines nicht mehr anfechtbaren Urteils oder Beschlusses zu erlassen sein. Ebenso dann, wenn der Schuldner zwar erscheint oder sich vertreten läßt, aber den von ihm erhobenen Widerspruch nicht alsbald begründen kann.

Zum Schluß mag noch hervorgehoben werden, daß das erörterte Verfahren nicht wie bisher das Mahnverfahren auf die Fälle zu beschränken ist, bei denen es sich um Ansprüche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere handelt. Vielmehr steht dem nichts im Wege, daß auch bei allen anderen Rechtsstreitigkeiten dies Verfahren gehandhabt wird, ausgenommen die im sechsten Buche der heutigen Zivilprozeßordnung erwähnten Angelegenheiten, welche wegen ihrer auf das Gebiet des öffentlichen Rechts hinüberspielenden Natur ohnehin eines besonders geregelten Verfahrens bedürfen. Landgerichtsdirektor Hildebrand will z. B. den Eheprozeß überhaupt dem Vormundschaftsrichter zuweisen.

IV.

Wie aus den Erörterungen über das Mahnverfahren zu ersehen ist, kann der Weg des Mahnverfahrens beschritten werden, ohne daß der Gläubiger den Nachweis zu führen oder glaubhaft zu machen hätte, daß seine Forderung bisher unbestritten ist. Dieser Weg steht also grundsätzlich jedem Gläubiger offen. Das Mahnverfahren sollte überhaupt die Einleitung des eigentlichen Streitverfahrens bilden. Die Klage wäre also auch in den Fällen, in denen der Anspruch voraussichtlich bestritten wird, durch einen Schriftsatz zu erheben, welcher neben der Bezeichnung der Parteien, des Gerichtes und des Anspruches nach Grund und Betrag oder Gegenstand die Bitte an das Gericht zu enthalten hätte, dem Gegner aufzugeben, daß er den Antragsteller wegen des näher bezeichneten Anspruches befriedige.

Damit würde erreicht, daß auch in den Fällen, in denen der Gläubiger auf einen Widerspruch des Schuldners gefaßt ist, nicht eher Termin anberaumt zu werden braucht, als bis der Schuldner zu erkennen gegeben hat, daß er den Gläubiger nicht befriedigen will, als bis er also Widerspruch erhebt. Zugleich würde die von Lobe gestellte Forderung entbehrlich werden, daß die Erhebung der Klage zur Einleitung eines förmlichen Prozeßverfahrens vom Nachweise abhängig zu machen ist, daß der Schuldner das Recht des Gläubigers bestreite. Gerade dieser Nachweis wird, wenn der Schuldner sich hartnäckig jeder Erklärung darüber, ob er den Anspruch bestreite, enthält, oft genug schwer zu führen sein und bietet nicht einmal eine sichere Gewähr dafür, daß der Schuldner im Prozeß den Anspruch des Gläubigers wirklich bestreiten wird.

Andererseits würde durch die Anhörung des Schuldners vor Entscheidung über das Gesuch des Gläubigers der im Falle der Erhebung des Widerspruches unnötige Erlaß des Zahlungsbefehls vermieden werden.

Zu alledem hätte der Richter bei der soeben geschilderten Art der Klageerhebung einen besseren Anhalt dafür, wie viele Sachen er auf einen Terminstag wird ansetzen dürfen. Denn es bleiben dann nur sehr wenige Prozesse übrig, die durch Versäumnisurteil ihre Erledigung finden werden, im allgemeinen kommen überhaupt nur noch kontradiktorische Sachen in Frage. Dies fällt vor allem beim Landgericht außerordentlich ins Gewicht.

Ehe in eine Erörterung der Frage einzutreten ist, wie sich künftighin das Streitverfahren vor dem Zivilrichter abspielen soll, mag hervorgehoben werden, daß gerade für die Gestaltung des förmlichen Prozeßverfahrens gewissenhaft abzuwägen sein wird, inwieweit Verfahrensvorschriften notwendig sind, welche Vorschriften am besten einer zweckmäßigen, möglichst schnellen und billigen Durchführung des Prozesses zu dienen vermögen und wie sie klar und verständlich zu fassen sind. Zu dieser Frage hat auch der letzte Anwaltsstag Stellung genommen und wertvolle Anregungen gegeben. Dabei ergibt sich, daß der Anwaltsstag zum Teil gleichen Anschauungen huldigt wie der Richtertag.

Der Deutsche Anwaltsstag hat in den Mittelpunkt seiner Beratungen zur Zivilprozeßreform die Forderung gestellt, daß der Entscheidung des Rechtsstreits, die genaue Ermittlung der tatsächlichen Vorgänge und Verhältnisse, aus denen der Streit entsprungen ist, voranzugehen hat. Die Berichterstatter, Justizräte Heilberg und Mittelstädt, sind dafür eingetreten, daß auch die Parteien selbst zur Ermittlung der Wahrheit mitwirken sollen.

Eine Gewähr für die Erforschung der Wahrheit bietet dem Anwaltsstag die kontradiktorische mündliche Verhandlung der Parteien, unter Mitwirkung der Anwälte, in Verbindung mit einer eingehenden Erörterung der Sach- und Rechtslage durch das Gericht. Den Parteien soll es verboten sein, wissentlich unwahre Behauptungen aufzustellen oder wahre Behauptungen wissentlich zu bestreiten.

In Übereinstimmung hiermit legt Lobe das Hauptgewicht auf Schaffung besserer Mittel zur Erkennung der objektiven Wahrheit und des tatsächlichen geschichtlichen Herganges, aus welchem die Rechtsansprüche hergeleitet werden. Daß ihm dabei die Mitarbeit des Anwalts erwünscht ist und äußerst ersprießlich erscheint, ergibt sich schon daraus, daß er dem Anwaltsstande hervorragende Bedeutung für das Gebiet der Rechtsberatung und Aufklärung des Publikums zuerkennt. Wenn er trotzdem nicht für die Beibehaltung des Anwaltszwanges in der heutigen Form eintritt, sondern dem bereits von Landrichter Bovenstegen gemachten Vorschlag beistimmt, das Gericht entscheiden zu lassen, ob jemand seinen Prozeß selbst führen darf oder durch einen Anwalt führen muß, so hat dies seinen berechtigten Grund darin, daß eine schablonenhafte Beibehaltung des Anwaltszwanges, wie schon oben ausgeführt wurde, genau so verwerflich

ist wie überhaupt jede Prinzipienreiterei. Je gewissenhafter sich der Gläubiger vor der Einleitung eines Prozesses Beratung und Auskunft sucht, um so weniger wird die Notwendigkeit, daß ihm auch im Prozeß ein Anwalt beisteht, hervortreten.

Überdies ist ja jeder, der einen Prozeß persönlich führt, noch während des Prozesses immer in der Lage, sich weiteren Rat zu erbitten. Würde vollends auch das Gericht selbst nicht allzusehr damit zurückhalten, den Parteien seine Auffassung in geeigneter Weise bekanntzugeben, insbesondere auch darauf hinwirken, daß der Rechtsstreit eingehend rechtlich und sachlich erörtert wird, so wird sich das Bedürfnis nach einer Vertretung der Parteien durch Anwälte sicher nicht besonders fühlbar machen. Im Gegensatz hierzu hat Oberamtsrichter Levis allerdings die Ansicht vertreten, daß der Anwalt bei einer Erörterung des Prozesses nicht nur in tatsächlicher, sondern auch in rechtlicher Beziehung geradezu notwendig ist, bei weitem unentbehrlicher als jetzt. Und zwar aus einem psychologischen Grunde: er fürchtet, der Richter könnte sich im Falle einer Änderung seines den Parteien bereits kundgegebenen Standpunktes bloßstellen, wenn diesen das Verständnis für die Sachlage in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung abgehe, und glaubt, daß die Mitarbeit des Anwalts über diese Schwierigkeit hinweghelfen werde. Wenn jedoch der Richter den Prozeß so erörtert, daß er sich nicht vorzeitig auf eine bestimmte Ansicht festlegt, so entfällt dieses Argument für den Anwaltszwang ohne weiteres. Sollte aber der Richter doch einmal seine den Parteien bereits bekanntgewordene Anschauung aufgeben müssen, so wird daraus der Rechtspflege ebensowenig eine Schädigung erwachsen, wie dann, wenn die höhere Instanz Rechtsausführungen eines Urteils mißbilligt. Denn einsichtige Parteien, auf deren Urteil es schließlich allein ankommt, werden sich sagen, daß das Bekanntwerden neuer Tatsachen ganz naturgemäß zu einer anderen rechtlichen Beurteilung des Prozesses führen kann. Die persönliche Befragung der Parteien über die tatsächlichen Grundlagen des Prozesses sollte der Richter selbst dann nicht scheuen, wenn sie schwierig und zeitraubend ist. Denn sie gewährt dem Richter oft einen tiefen Einblick in die Verhältnisse und den Charakter der Prozeßparteien. Sie verschafft ihm ein Bild von der Vorgeschichte des Prozesses und befähigt ihn zu einer besseren Beurteilung des Falles, als wenn ihm durch die Anwälte knapp und bündig die Tatsachen vorgetragen werden, welche diese aus den Mitteilungen ihrer Mandanten als rechtserheblich erkannt haben. Diesem Gewinn gegenüber fällt die Ersparnis an Zeit, welche in solchen schwierigeren Fällen einer Verständigung mit den Parteien der Anwaltszwang mit sich bringen würde, nicht ausschlaggebend ins Gewicht.

Auf der anderen Seite darf man freilich nicht soweit gehen, den Parteien das persönliche Erscheinen vor Gericht zu einer regelmäßig zu erfüllenden Pflicht zu machen. Denn mit der persönlichen Wahrnehmung der Termine durch die Parteien ist diesen häufig wenig gedient. Der Gang zum Gericht,

den sie oft genug wegen einer Lappalie nicht nur einmal, sondern wiederholt machen müßten, wäre für sie meist eine erhebliche Belästigung. Für Geschäftsleute insbesondere würden damit vielfach Störungen in ihrem Geschäftsbetriebe, wenn nicht gar beträchtliche Verluste verknüpft sein. Schikanöse Schuldner würden dem Gläubiger gar bald die Anrufung des Gerichts zur Durchführung seiner Ansprüche verbittern und verleiden.

Überhaupt sollte weder das persönliche Erscheinen der Parteien noch deren Vertretung durch Anwälte im Termin unbedingte Voraussetzung für den Erlass einer Entscheidung sein. Vielmehr ist, insoweit im Gegensatz zu den Beschlüssen des Anwaltstages, auch der Inhalt der vor dem Termin gewechselten Schriftsätze als geeignet anzusehen, der Entscheidung zur Grundlage zu dienen, nicht nur der mündliche Vortrag der Parteien und ihrer Vertreter. Damit muß natürlich der ohnehin unzweckmäßige Grundsatz der Mündlichkeit der Verhandlung und der Einheitlichkeit des Verfahrens fallen. Es ist aber nicht einzusehen, warum einer Partei, die in der Lage ist, sich schriftlich zu verständigen, nicht das Recht zugestanden werden soll, sich in einem Schriftsatz an das Gericht zu wenden, wo doch auch sonst im Leben Schriftstücke überall eine Rolle spielen. Gibt es denn einen zwingenden Grund für die Forderung, daß etwa ein Anwalt im Westen des Reiches erst einen Substituten ernennt, damit dieser vor einem im Osten gelegenen Gericht den Inhalt seines dem Gericht bereits bekannten Schriftsatzes vorträgt oder gar nur auf den Inhalt dieses Schriftsatzes Bezug nimmt, um ein Versäumnisurteil zu erwirken? Darf ein Schriftsatz, in dem die Partei sich selbstverständlich ebenso wahrheitsgemäß erklären muß wie im mündlichen Vortrag, deshalb ignoriert werden, weil er zwar nicht mündlich vorgetragen, aber doch nun einmal zu den Akten gelangt ist?

Natürlich bleibt es immer die Pflicht des Gerichts, in allen Fällen, in denen es ihm ratsam erscheint, für die Dauer des Prozesses überhaupt, oder nur für besonders wichtige Termine, auch für die Beweisaufnahme, die Vertretung durch Anwälte und nebenher noch das persönliche Erscheinen der Parteien zu verlangen. In Ergänzung dieser Befugnis müßten dem Gericht auch im übrigen Mittel zu Gebote stehen, durch die es in die Lage versetzt wird, auf eine sachgemäße und prompte Durchführung des Prozesses hinzuwirken. Insbesondere müßte es der Vertagung des Termins auf Parteivereinbarung hin entgegenzutreten, ferner für eine zweckentsprechende Vorbereitung des Verhandlungstermins Sorge tragen können. Der ungehorsamen Partei müßten prozessuale Nachteile, die das Gericht nach billigem Ermessen eintreten läßt, drohen. Freilich werden auch in allen diesen Fällen die etwa zu verhängenden Nachteile der Partei vorher mitzuteilen sein.

Die im Zusammenhang hiermit stehende Frage, ob einer Partei, welche wissenschaftlich der Wahrheit zuwider Behauptungen aufstellt oder befreitet, Nachteile daraus erwachsen sollen, hat Gegner wie Anhänger gefunden. Sie muß aber verneint werden. Die Forderung der Wahrheitspflicht ist nichts Neues.

Wenn sie auch nicht ausdrücklich im Gesetz aufgestellt ist, so haben doch auch unter der Herrschaft der jetzigen Zivilprozeßordnung die Parteien keineswegs das Recht zur Prozeßlüge. Ein Bedürfnis, die wahrheitsliebende Partei durch weitere strafrechtliche Vorschriften als bisher vor der Lüge des Gegners zu schützen, kann aber nicht anerkannt werden. Der im Prozeß lügenden Partei besondere Nachteile aufzuerlegen, ist schon deswegen nicht angängig, weil die vielfach nicht gerade leichte Feststellung, ob eine Partei gelogen hat, einer raschen Durchführung des Prozesses oft hinderlich sein könnte. Dagegen wird der Richter die Erfahrung, daß eine Partei mit der Wahrheit nicht gewissenhaft umgeht, zweifellos verwerten dürfen und müssen, wenn es sich darum handelt, ob eine Partei, und gegebenenfalls welche, zur Ergänzung des an sich nicht ausreichenden Beweisergebnisses eidlich zu vernehmen ist.

Was den Gang des Verfahrens anlangt, so hat sich die neue Zivilprozeßordnung nur auf das Wesentliche zu beschränken und darauf Bedacht zu nehmen, daß der Richter nicht durch allzu sehr ins einzelne gehende Formvorschriften eingeengt wird. Nur so kann er in Anpassung an den Einzelfall die erforderlichen Anordnungen treffen und jeden Rechtsstreit in einer befriedigenden Weise leiten und durchführen.

(Fortsetzung folgt)



Die Heze von Mayen

Roman

Von Charlotte Niese

(Vierte Fortsetzung)

In Mayen hatte es auch drei Tage geregnet, und der Winter war noch einmal wiedergekommen, um den kleinen Blumen und Blüten das Leben zu verbittern. Dann aber schob sich die Sonne aus dem Gewölk und über der kleinen Stadt lag eine blaue Atlasglocke.

Sebastian Wiltberg stand vor seinem Mauerloch und betrachtete die Berge, um die ein Duft lag, wie an schönen Sommertagen. Wahrlich, die Welt begann schön zu werden, und die heilige Genoveva würde es nicht übel nehmen, wenn er einmal vom Schreibtisch aufstand und den Duft der kräftigen Luft einatmete. In der Ferne klang ein dumpfes Grollen. Es kam von der Mosel her, wo die Franzosen noch immer standen. Die Braunschweiger, unter Herzog Karl von Lothringen, sollten ihnen entgegenziehen; so wenigstens hatte der kurfürstliche Bote aus Ehrenbreitstein gestern auf dem Markt ausgerufen, um dann